

**Satzung
der Stadt Oppenheim
über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 GemO folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wird in der Stadt Oppenheim ein Beirat für Seniorinnen und Senioren gebildet.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Oppenheim. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Beirat soll außerdem ältere Menschen ermuntern, ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und ihr Engagement in das soziale und gesellschaftliche Leben einzubringen. Er soll deren Aktivitäten unterstützen, deren Selbsthilfepotenzial stärken und im offenen Meinungs austausch stehen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Ausschusses für Soziales/Stadtrates teilnehmen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat für Senioren besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat auf Vorschlag aller im Stadtrat vertretenen politischen Gruppierungen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachhaltig für das Wohl der Senioren einsetzen möchten.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Beirates üben ein Ehrenamt aus.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Stadtbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete so lange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgabe des Beirates gehört.
- (2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht den Ordnungsbefugnissen der/des Vorsitzenden. Der Stadtbürgermeister/der Beigeordnete zu dessen Geschäftsbereich die Aufgabe des Beirates gehört informiert den Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Der Beirat tritt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Beigeordneten für Soziales mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stadtverwaltung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5¹
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Oppenheim, den 21.08.2019

Walter Jertz

Stadtbürgermeister

¹ Satzung vom 21.08.2019 in Kraft getreten am 12.09.2019.